

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu den Mitteilungen der Landesregierung vom
20. Dezember 2006 und 14. Dezember 2005
– Drucksachen 14/754 und 13/4991**

Berichte der Landesregierung zu Beschlüssen des Landtags
**a) zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher
Vorschriften (2. HRÄG)**
**b) zur Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2002 (Nr. 23)**
**– Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hoch-
schulen und Universitätsklinika**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von den Mitteilungen der Landesregierung vom 20. Dezember 2006 und
14. Dezember 2005 – Drucksachen 14/754 und 13/4991 – Kenntnis zu
nehmen;

2. die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 31. Dezember 2007 erneut zu berichten und dabei je-
weils im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen die konkrete Ge-
schäftstätigkeit der jeweiligen Beteiligung der Hochschulen und Univer-
sitätsklinika den Bestimmungen des LHG, des UKG und des MFG ent-
spricht.

29. 03. 2007

Der Berichterstatter:

Michael Theurer

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Ausgegeben: 26. 04. 2007

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilungen Drucksachen 14/754 und 13/4991 in seiner 13. Sitzung am 29. März 2007.

Der Berichterstatter wies darauf hin, der Ausschuss habe sich schon mehrfach mit dem wichtigen Thema „Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika“ befasst. Wie sich auch anhand der vorliegenden Mitteilung Drucksache 14/754 zeige, seien Hochschulen und Universitätsklinika in vielfältiger Weise an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt.

Auch Minderheitsbeteiligungen könnten durchaus zu Problemen führen. Im Hinblick auf Minderheitsbeteiligungen stelle sich vor allem die Frage, wie eine wirksame Kontrolle stattfinden könne. Vonseiten der Landesregierung stehe einem Prüfungsrecht des Rechnungshofs auch bei Minderheitsbeteiligungen wohl nichts entgegen, während die Hochschulorgane dies zum Teil anders sähen. Er bitte darum, den Ausschuss über den aktuellen Sachstand zu informieren, was das Prüfungsrecht des Rechnungshofs angehe, und mitzuteilen, ob in dieser Frage gesetzlicher Handlungsbedarf gesehen werde. Hierzu wäre auch eine Stellungnahme des Rechnungshofs interessant.

Im internationalen Wettbewerb sei es durchaus sinnvoll, dass Hochschulen und Universitätsklinika mit privaten Partnern bestimmte Aufgaben übernähmen. Allerdings sei zu fragen, wo die Grenze des Handelns von Tochtergesellschaften der Hochschulen und der Universitätsklinika liege. Beispielsweise erbringe eine Gesellschaft, an der das Universitätsklinikum Freiburg beteiligt sei, spezielle medizinische Laborleistungen. Er frage, ob das Klinikum mit dieser Unternehmensbeteiligung nicht in den Markt eingreife und gewisse Wettbewerbsverzerrungen hervorrufe.

Das gerade angesprochene Klinikum sei außerdem Gesellschafter eines Unternehmens, das unter anderem medizinische Produkte an Dritte zur Gewährleistung einer qualitativ gleichbleibenden Krankenversorgung weiterverkaufe. Ihn interessiere, worin diese Tätigkeit konkret bestehe, ob die Gesellschaft als Zwischenhändler tätig sei, ob sie Gewinne erziele, die dem Klinikum zugute kämen, und ob das Klinikum aufgrund seiner Größe Rabatte erhalte, die einem privaten Wettbewerber vielleicht nicht eingeräumt würden. Diese Tätigkeit bewege sich auf jeden Fall in einem Grenzbereich und sei zumindest in ordnungspolitischer Hinsicht mit gewisser Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Im Bereich der staatlichen Musikhochschulen wiederum werde auf Unternehmensbeteiligungen verwiesen, deren Aktivitäten darin bestünden, Auftrittsmöglichkeiten für Lehrende und Studierende der betreffenden Hochschule zu vermitteln. Ihm habe sich nicht erschlossen, welcher der im Landeshochschulgesetz umschriebenen Zwecke, die eine Unternehmensbeteiligung rechtfertigten, damit tatsächlich erfüllt werde. Er bitte hierzu um Auskunft.

Von den Antworten auf seine Fragen werde es abhängen, welche Beschlussempfehlung an das Plenum er dem Ausschuss vorschlage.

Ein Abgeordneter der SPD führte an, die Universitätsklinika seien in selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts überführt worden, damit sie wirtschaftlich wettbewerbsfähig würden. Andererseits werde geäußert, dass sie in bestimmten Geschäftsfeldern nicht tätig werden dürften, da sie schon allein durch ihre Größe den Markt verzerrten. Dies passe nicht zusammen. Das zuletzt genannte Argument würde im Übrigen für jedes große Unternehmen

gelten, das in einem bestimmten Marktsegment mit kleineren Unternehmen konkurriere. Das Land könne nicht einerseits unter Abgabe von Kompetenzen und Steuerungsmöglichkeiten die Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen herstellen wollen, indem sie zwar nicht privatisiert, aber in eine Rechtsform überführt würden, bei der der politische Einfluss gewahrt sei – darauf legten die Kommunen großen Wert –, und andererseits die Tätigkeiten der Einrichtungen beschränken wollen. Darüber müsse bei Gelegenheit einmal eine Grundsatzdiskussion geführt werden.

Ausgerechnet diejenigen, die immer am weitesten für Marktöffnung und Privatisierung einträten, wollten an dieser Stelle die stärksten Beschränkungen auferlegen. Wer in diesem Zusammenhang von Marktverzerrung spreche, sei zu fragen, ob er sich nicht von vornherein gegen die gewählte Betriebsform der Universitätsklinik hätte wenden müssen.

Abgesehen davon frage er den Rechnungshof, welcher Prüfungsbedarf sowie welche Risiken sich aus den Unternehmensbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinik zusätzlich ergäben. Auch bitte er den Rechnungshof um Auskunft, ob er die Aussage der Landesregierung teile, dass die Prüfungsmöglichkeiten des Rechnungshofs ausreichten. Schließlich interessiere ihn noch, ob der Rechnungshof die Beteiligungen, die die Landesregierung in ihrer Mitteilung Drucksache 14/754 aufführe, als zulässig ansehe.

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, die vom Berichterstatter angeführten Beispiele für wirtschaftliche Betätigungen von Universitätsklinik sehe auch er ordnungspolitisch als Grenzfälle an. Ein Unternehmen, bei dem ein Universitätsklinikum oder eine Hochschule alleiniger Gesellschafter sei, unterliege möglicherweise anderen steuerrechtlichen Regelungen als ein privater Betrieb. Es beschäftige Mitarbeiter, für die das Land praktisch der Gewährträger für die späteren Pensionsansprüche sei. Wenn ein solches Unternehmen mit einem privaten Betrieb konkurriere, sei dies eindeutig wettbewerbsverzerrend. Er wolle dies aber nicht überbetonen, da es andere Geschäftsfelder gebe, in denen das Land viel stärker als Wettbewerber auftrete, und zwar unter ganz anderen Bedingungen, als sie für private Betriebe gälten.

Im Dezember 2004 habe der Landtag das Zweite Hochschulrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Dadurch sei das Prüfungsrecht des Rechnungshofs auf Beteiligungen über 50 % beschränkt worden. Diese Regelung könne das Parlament auf Dauer nicht hinnehmen, da der Rechnungshof das einzige Controllinginstrument darstelle, über das es verfüge. Im Rahmen der Gesetzesberatung hätten die Grünen Änderungsanträge gestellt, nach denen dem Rechnungshof ein sehr weitgehendes Prüfungsrecht bei Unternehmensbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinik eingeräumt worden wäre.

Die aufgeführten Geschäftstätigkeiten der Unternehmensbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinik zeigten, dass Transparenz erforderlich sei. Damit habe er eine erste politische Evaluation der Regelungen abgegeben, die vom Landtag Ende 2004 mehrheitlich beschlossen worden seien.

Der Berichterstatter hob hervor, ihm gehe es um die Frage des Umgangs mit den Prüfungsrechten des Rechnungshofs und den Unternehmensbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinik. Er verweise in diesem Zusammenhang auch auf Mehrfachbeteiligungen am gleichen Unternehmen. So bestünden Unternehmen, an denen sowohl eine Hochschule als auch ein Universitätsklinikum beteiligt seien, wobei beide Gesellschafter zwar jeweils eine Minderheitsbeteiligung hielten, in der Summe aber über die Mehrheit der Anteile verfügten. Ferner gebe es Gesellschaften, bei denen Ärzte z. B. Patienten aus Dubai operierten. Dies sei zwar durchaus gewollt, doch stelle sich die Frage, ob die betreffenden Einnahmen tatsächlich den Universitätsklinik zu-

flößen oder ob sie den Operierenden zugute kämen. Es bestünden also eine Reihe von Fragen, die vor allem den Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses berührten.

Die wirtschaftliche Betätigung von Hochschulen und Universitätsklinika sei gesetzlich eingeschränkt. Insofern müssten diese Tätigkeiten vielleicht auch überprüft werden können.

Ein Abgeordneter der CDU brachte zum Ausdruck, das gesamte Thema dürfe nicht nur problematisiert werden. Zunächst sei festzuhalten, dass Unternehmensbeteiligungen in einzelnen Bereichen ganz wesentlich dazu dienen, die Aufgaben von Hochschulen und Universitätsklinika zu erfüllen und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Gleichwohl müsse diesem Thema weiterhin ein Augenmerk gelten.

Abgesehen von einem Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei Minderheitsbeteiligungen ließe sich Transparenz auch noch auf andere Weise schaffen. So rege er an, künftig auch die mittelbaren Beteiligungen – de facto handle es sich in diesem Zusammenhang um nichts anderes – in den Beteiligungsberichten des Landes aufzunehmen und darin auch über das wirtschaftliche Ergebnis dieser Beteiligungen zu berichten. Letzteres lasse sich gegenwärtig nicht ohne Weiteres feststellen. Durch dieses Verfahren könnte manche Frage möglicherweise auch präventiv beantwortet werden, ohne dass es in der Praxis, wie es bisher zum Teil der Fall sei, zu den schwierigen Konflikten zwischen unterschiedlichen Zielsetzungen komme. Für eine Kommune sei es selbstverständlich, dass in den Beteiligungsberichten nicht nur die direkten, sondern auch die mittelbaren Beteiligungen eingingen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs trug vor, bei den Hochschulen und den Universitätsklinika selbst bleibe es beim vollen Prüfungsrecht des Rechnungshofs. In Bezug auf deren Unternehmensbeteiligungen sei jedoch eine Änderung eingetreten. Vor der Verabschiedung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes habe der Rechnungshof bei allen Unternehmensbeteiligungen das volle Prüfungsrecht besessen. Nun gelte es nur noch in den Fällen, in denen Hochschule oder Universitätsklinikum über die Mehrheit der Anteile verfügten. Bei deren Unterschreitung könne der Rechnungshof lediglich eine Betätigungsprüfung durchführen. Dies sei nicht in Ordnung.

Eine Betätigungsprüfung reiche nicht einmal im Ansatz an eine volle Prüfung heran. Das Wissenschaftsministerium und die Universitätsklinika seien offensichtlich der Ansicht, dass der Rechnungshof nicht einmal die Betätigung prüfen dürfe und von Beteiligungen unter 50 % nichts wissen müsse. Er vertrete jedoch eine völlig andere Rechtsauffassung. Nach dem Universitätsklinikum-Gesetz seien dem Rechnungshof Beteiligungen über 50 % anzuzeigen. Dies bedeute im Umkehrschluss aber nicht, dass Beteiligungen unter 50 % nicht angezeigt werden müssten. Andernfalls wäre eine Betätigungsprüfung gar nicht möglich. Außerdem verweise er auf die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zur Prüfung staatlicher – auch mittelbarer – Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen und zur Unterrichtung des Rechnungshofs.

Sein Haus könne gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss zuletzt über dieses Thema diskutiert habe, über keine neuen Prüfungserfahrungen berichten. Allerdings lasse sich bei den Universitätsklinika und wohl auch bei den Hochschulen die Tendenz feststellen, dass sie Beteiligungen unter 50 % eingingen. Damit entfalle eine volle Prüfung durch den Rechnungshof.

Nach Ansicht seines Hauses sei das gegenwärtige Prüfungsrecht nicht sinnvoll ausgestaltet. Nur eine volle Prüfung könne in die Tiefe gehen und die Unternehmensbeteiligungen durchleuchten. Lediglich durch eine volle Prü-

fung seien Ergebnisse möglich, wie sie der Rechnungshof im Beitrag Nummer 23 der Denkschrift 2004 veröffentlicht habe.

Der Aspekt, dass Unternehmensbeteiligungen als Wettbewerber in den Markt einträten, betreffe sicher eine grundsätzliche Frage. Er wolle hier vor allem über den Punkt sprechen, ob sich die Unternehmensbeteiligungen im gesetzlichen Aufgabenrahmen der Universitätsklinik bewegten. Gemäß Landtagsbeschluss habe das Wissenschaftsministerium anhand konkreter Beteiligungen der Universitätsklinik nachvollziehbar begründen sollen, ob durch die Tätigkeit der betreffenden Unternehmen der Aufgabenkreis der Universitätsklinik eingehalten werde. Entweder sei der Bericht, den das Wissenschaftsministerium nun vorgelegt habe, als nicht weiterführend zu betrachten oder es sei davon auszugehen, dass das Ministerium den angesprochenen Landtagsbeschluss völlig missverstanden habe. Das Ministerium bejahe ausnahmslos die gerade erwähnte Frage in plakativer Form und zitiere nur gesetzliche Begriffe, unter anderem solche aus dem Landeshochschulgesetz, die angeblich auch für die Universitätsklinik gälten.

In letzterem Punkt sei er anderer Meinung. Regelungen in Bezug auf die Unternehmensbeteiligungen seien sowohl im Landeshochschulgesetz als auch im Universitätsklinik-Gesetz enthalten. Diese Bestimmungen unterschieden sich jedoch. Daher könne nicht einfach behauptet werden, die Regelungen des Landeshochschulgesetzes gälten auch für die Universitätsklinik. Legte man das sehr weite Aufgabenverständnis des Wissenschaftsministeriums zugrunde, so würde die Aufgabenübereinstimmung von Unternehmensbeteiligungen fast beliebig. Der Rechnungshof sei beim Aufgabenverständnis anderer Auffassung.

Nach dem Universitätsklinik-Gesetz sollten Unternehmensbeteiligungen dazu dienen, die Aufgaben der Universitätsklinik zu erfüllen. Insofern sei es nicht überzeugend, wenn es als ausreichend angesehen werde, dass sich die Geschäftstätigkeit einer Beteiligung zu einem nachrangigen Anteil auf die eigentlichen Aufgaben des Universitätsklinikums erstrecke, während der überwiegende Anteil auf ganz andere Zwecke entfalle. Die Beteiligung solle der Aufgabenerfüllung nicht nur dienlich sein. Vielmehr bilde die Erfüllung der Aufgaben des Universitätsklinikums den Hauptzweck einer Beteiligung. Es könne nicht richtig sein, dass sich nur ein – wenn auch noch so geringer – Aufgabenbezug konstruieren lassen müsse, damit die Aufgaben des Universitätsklinikums schon als erfüllt gälten.

Wenn sich die Geschäftstätigkeit einer Beteiligung nicht auf die Primäraufgaben des Universitätsklinikums erstrecke – Forschung und Lehre, Krankenversorgung, Weiterbildung –, sondern auf marktgängige Dienstleistungen oder Produkte beziehe, müsse der Bezug zu den mittelbaren Aufgaben des Universitätsklinikums noch viel enger sein. Ein unstrittiger Zweck einer Unternehmensbeteiligung sei seines Erachtens die Eigenversorgung. Fraglich hingegen erscheine ihm, wenn Unternehmensbeteiligungen allgemeine medizinische Dienstleistungen etwa auf dem Gebiet der Hygiene anböten, vermarkteten und damit Einnahmen erzielten oder wenn sie mit Dritten Handel mit medizinischen Produkten betrieben. Er werfe die Frage auf, ob es tolerierbar wäre, wenn sich herausstellte, dass eine Unternehmensbeteiligung zwar auch noch etwas Weiterbildung betreibe, aber vornehmlich den lukrativen Markt der plastischen Chirurgie besetzen wolle, um Ärzten attraktive Nebeneinkünfte als Anreiz für den Verbleib am Klinikum zu bieten.

Der kaufmännische Direktor eines Universitätsklinikums habe ihm gegenüber einmal sinngemäß erklärt, er dürfte und würde auch einen Eisverkauf für jedermann einrichten, wenn es dem Klinikum Geld einbrächte. Für diese betriebswirtschaftliche Sichtweise habe er an sich Verständnis. In der gerade zi-

tierten Äußerung komme sehr gut zum Ausdruck, worin das Problem bei diesem Thema liege. Ihn interessiere, ob es einfach um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens „Universitätsklinikum“ gehe und im Hinblick darauf alle Aktivitäten zulässig sein sollten oder ob es um Maßnahmen gehe, die die Wirtschaftlichkeit der Universitätsklinik bei ihrer Aufgabenerfüllung erhöhten. Der Rechnungshof meine, dass Letzteres zutreffe.

Nach Ansicht seines Hauses seien Politik und Gesetzgebung in letzter Zeit erfolgreich mit ihrem Anliegen, mehr und mehr Handlungsbereiche der öffentlichen Hand zu schaffen, die einer gründlichen, umfassenden und gegebenenfalls öffentlichkeitswirksamen Prüfung durch die unabhängige, externe Finanzkontrolle des Rechnungshofs entzogen würden. Testate von Wirtschaftsprüfern seien mehr oder weniger wertlos. Sie seien formaler Art und genügten vielleicht dem Gläubigerschutz. Auch die Betätigungsprüfung sei ein relativ stumpfes Schwert, weil es nur mittelbar und nicht in der Tiefe ansetzen könne. Wenn es sich um öffentliche Aufgaben handle, die mit öffentlichen Mitteln finanziert würden, bleibe sozusagen das private Eigeninteresse an der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung institutionell unbesetzt. Darin bestehe das Problem.

Bei der öffentlichen Aufgabenerledigung gehe es aber nicht nur um die Rendite, sondern auch um die gute Wahrnehmung von Sachaufgaben wie etwa der Krankenversorgung. Genau dies sei der Grund für die Entwicklung der unabhängigen, externen Finanzkontrolle im öffentlichen Bereich gewesen. An dieser Kontrolle müsse der Haushaltsgesetzgeber nach Ansicht seines Hauses ein Interesse haben. Er plädiere also dafür, die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nicht zurückzudrängen, sondern ihre spezifische Funktion zu nutzen, nämlich die wirtschaftliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die mit öffentlichen Mitteln finanziert würden, gründlich und unabhängig zu prüfen.

Ein anderer Vertreter des Rechnungshofs fügte hinzu, da die Zuständigkeiten beim Rechnungshof für Universitätsklinik und Hochschulen getrennt seien, melde auch er sich noch zu Wort. Sowohl bei den Universitätsklinik als auch bei den Hochschulen beständen im Grunde vier Problembereiche. Diese stelle er in seinen folgenden Ausführungen dar.

Verschiedene Gesellschaften, an denen Universitätsklinik beteiligt seien, träten in recht gut funktionierende, mittelständisch strukturierte Märkte ein, ohne dass sie wie die bisherigen Wettbewerber ein persönliches Risiko zu tragen und eigenes Kapital aufzubringen hätten. Diese Konkurrenz beziehe sich z. B. auf ärztliche Leistungen und auf Laborleistungen. Sie entstehe aber auch aus dem Bereich der Hochschulen, etwa was den Vertrieb von CDs angehe. Auch werde auf Buchmessen darüber diskutiert, ob Universitäten Verlage gründen sollten.

Manche Unternehmensbeteiligungen hätten offensichtlich nur die Funktion, für Professoren und andere Bedienstete Möglichkeiten zu Nebeneinkünften zu schaffen. Eines der Universitätsklinik verfüge über Tochtergesellschaften, die schon seit Jahren keine Einnahmen mehr für das Klinikum erzielten. Er sei nicht sicher, ob der Staat die Aufgabe besitze, die angesprochenen Nebeneinkünftermöglichkeiten zu generieren. Auch bestehe die Besonderheit, dass Nebentätigkeiten nach der entsprechenden Verordnung zwar nicht für die eigene Hochschule, wohl aber für eine Tochtergesellschaft der Hochschule geleistet werden dürften.

Ein Hochschulrektor habe ihm gegenüber erklärt, seine Hochschule gründe deshalb eine Gesellschaft, um auf diesem Weg den Restriktionen des Haushaltsrechts zu entgehen und zusätzlich unbefristet beschäftigtes Personal einstellen zu können.

Als weiterer Problembereich sei schließlich mangelnde Professionalität anzuführen. Er verweise beispielsweise auf den Fall, dass eine Hochschule den ersten Entwurf einer Gesellschaftssatzung nach eigenem Bekunden aus einem Buch abgeschrieben habe. Unprofessionell sei auch die Führung der Attempo Service GmbH gewesen, an der Universität und Universitätsklinikum Tübingen beteiligt seien. Der ehemalige Geschäftsführer dieser GmbH sei wegen Unterschlagungen zu einer längeren Haftstrafe verurteilt worden. Nachdem die betreffende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von den Unterschlagungen gehört habe, habe sie ihre beiden letzten Testate zurückgefordert, um die Möglichkeit zur Berichtigung zu erhalten.

Wenn die materiellen Regelungen im Interesse von mehr Handlungsfreiheit liberalisiert würden, hätte der Rechnungshof nichts zu beanstanden und würde vielleicht nicht benötigt. Doch halte er es für inkonsequent, auf strenge Regeln zu verweisen, dem Rechnungshof aber kein Prüfungsrecht bei Minderheitsbeteiligungen einzuräumen. Wenn es strenge Regeln gebe, müsse der Rechnungshof auch ein Prüfungsrecht besitzen.

Ihm leuchte ein, dass dem Rechnungshof bei einer Gesellschaft, an der eine Hochschule 8 oder 10 % der Anteile halte, kein Prüfungsrecht eingeräumt werden könne. Insofern seien die gesetzlichen Regelungen vielleicht tatsächlich vernünftiger als in der Vergangenheit. Jedoch sei ihm angesichts der festgestellten Fehlentwicklungen unverständlich, weshalb die Grenze, ab der dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht zukomme, nicht bei einer Beteiligung von 25 % gezogen werde. Er bitte, noch einmal darüber nachzudenken, ob das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nicht über die bisherige Regelung hinaus erweitert werden sollte. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs stelle im Übrigen keinen Selbstzweck dar, sondern habe eine dienende Funktion.

Der Abgeordnete der SPD erklärte, er würde den beiden Varianten, die sein Vorredner genannt habe, gern eine dritte hinzufügen. So plädiere er dringend dafür, den Beteiligungssatz, ab dem der Rechnungshof ein Prüfungsrecht besitze, deutlich unter 50 % festzulegen, da die öffentliche Hand von den in Rede stehenden Unternehmensbeteiligungen mit betroffen sei. Daneben sollten die Regeln für die wirtschaftliche Betätigung offener und weniger eng gestaltet werden. Dabei sei es notwendig, auch die wirtschaftliche Verantwortung nach unten zu geben. Nur auf diese Weise ließen sich die Missstände beseitigen, von denen der Rechnungshof gesprochen habe.

Er halte es für absurd, dass ein Universitätsklinikum eine Tochtergesellschaft gründe, die lediglich der Bereicherung einzelner Berufsgruppen diene und gleichzeitig ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko für das Klinikum selbst darstelle. Ein solcher Fall könnte bei einer anderen rechtlichen Konstruktion, nach der im Grunde nachzuweisen sei, dass einem Universitätsklinikum oder einer Hochschule eine Unternehmensbeteiligung etwas einbringe, nicht auftreten. Beteiligungen sollten dazu führen, dass eine Hochschule oder ein Universitätsklinikum Defizite, die sich auf anderem Weg nicht ausgleichen ließen, ausgleichen könne.

Das Argument, der Staat fördere den Auftritt von Unternehmensbeteiligungen als Konkurrenten in einem Markt, gelte nur so lange, wie die betreffenden Gesellschaften subventioniert werden müssten. Er verweise auf eine Unternehmensbeteiligung in Mannheim in Form einer gGmbH. Dort würden außer Investitionszuschüssen keine Subventionen mehr geleistet und bestünden auch keine Defizite, die ausgeglichen werden müssten. Ferner sei dem Aufsichtsrat vor dem Eingehen einer Beteiligung nachzuweisen, dass diese der Mutter etwas einbringe.

Der Ausschuss sollte sich zu einem späterem Zeitpunkt noch einmal mit den allgemeinen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung befassen. Heute gehe es um die Frage, ob die Prüfungsrechte des Rechnungshofs ausreichen. Der Rechnungshof habe diese Frage deutlich verneint. Es wäre absurd, wenn z. B. ein Universitätsklinikum eine Unternehmensbeteiligung letztlich nur deshalb unter dem Satz von 50 % halte, um zu vermeiden, dass der Rechnungshof diese Gesellschaft, für die das Klinikum aber wirtschaftliche Verantwortung trage, prüfe.

Der Berichterstatter legte dar, nach dem jetzt Gehörten erachte er einen erneuten Bericht der Landesregierung als erforderlich. Darin sollte geklärt werden, wie sich das Prüfungsrecht des Rechnungshofs ausgestalten lasse, und sollte der in den gesetzlichen Bestimmungen angelegten Pflicht zur Begründung der wirtschaftlichen Betätigung präziser nachgekommen werden. Als Berichtstermin schlage er den 1. Oktober 2007 vor, damit dieser Beratungsgegenstand, der sich schon eine gewisse Zeit im parlamentarischen Verfahren befinde, bald abgeschlossen werden könne. Er bitte hierzu aber auch noch um eine Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gab bekannt, bei der Exzellenzinitiative zeichneten sich Einrichtungen mit Fantasie und unternehmerischem Denken aus. Die Hochschulen und die Universitätsklinika im Land hielten sich an die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die wirtschaftliche Betätigung. Missbrauchsfälle träten kaum auf. Solche Ausnahmen kämen im Übrigen auch auf allen anderen Gebieten immer wieder einmal vor.

Hochschulen und Universitätsklinika stünden unter einem erheblichen Leistungs- und Unternehmensdruck. Seines Erachtens sei auch die Selbstkontrolle so stark ausgeprägt, dass Professoren nicht vorwiegend an den eigenen Verdienst denken könnten.

Selbstverständlich müssten sich die Einrichtungen an ihren Ergebnissen messen lassen. Damit sie aber optimale Ergebnisse erzielen und sich im Vergleich mit anderen bewähren könnten, müsse ihnen auch Freiheit eingeräumt werden.

Wenn es der Ausschuss für notwendig halte, werde sein Haus erneut berichten. Jedoch sollte kein zu kurzfristiger Berichtstermin festgelegt werden.

Der Ausschussvorsitzende schlug nach Rückfrage an das Wissenschaftsministerium den 31. Dezember 2007 als Berichtstermin vor. Er machte darauf aufmerksam, der Berichterstatter habe empfohlen, in dem neuen Bericht der Landesregierung das wirtschaftliche Handeln detailliert zu begründen und das Thema „Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei Minderheitsbeteiligungen“ aufzuarbeiten.

Einstimmig verabschiedete der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

1. von den Mitteilungen der Landesregierung, Drucksachen 14/754 und 13/4991, Kenntnis zu nehmen;

2. die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 31. Dezember 2007 erneut zu berichten und dabei jeweils im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen die konkrete Geschäftstätigkeit der jeweiligen Beteiligung der Hochschulen und Universitätsklinika den Bestimmungen des LHG, des UKG und des MFG entspricht.

Ein Abgeordneter der SPD erinnerte an die Anregung des Abgeordneten der CDU, künftig auch die mittelbaren Beteiligungen in den Beteiligungsbericht des Landes aufzunehmen, und fügte an, in anderen Ländern werde dies zum Teil wohl schon praktiziert. Er fragte, ob das Finanzministerium eine entsprechende Zusage geben könne.

Der Ministerialdirektor im Finanzministerium teilte mit, er schließe eine solche Darstellung nicht aus. Allerdings wisse er nicht, ob dadurch der Rahmen des Berichts nicht gesprengt würde, da die Zahl der mittelbaren Beteiligungen ausgesprochen hoch sei. Sein Haus werde dem Ausschuss in der nächsten Sitzung berichten, ob es möglich sei, die mittelbaren Beteiligungen in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.

Der Abgeordnete der CDU merkte an, es bestehe durchaus bereits eine Darstellung mittelbarer Beteiligungen des Landes. Ausgerechnet bei den Universitätsklinika und den Hochschulen sei dies aber nicht der Fall. Neben den mittelbaren Beteiligungen sollte allerdings auch deren wirtschaftliches Ergebnis dargestellt werden, da der reine Ausweis einer Beteiligung häufig relativ wenig Aussagekraft besitze.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, dass das Finanzministerium prüfe, inwiefern es vom Umfang her möglich wäre, die mittelbaren Beteiligungen in den Beteiligungsbericht des Landes aufzunehmen, und ob darin auch das wirtschaftliche Handeln dargestellt werden könne.

Er hielt die Zusage des Finanzministeriums fest, dem Ausschuss bis zu seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

18. 04. 2007

Michael Theurer